

Definition und Einteilung

Fördermittel sind finanzielle Unterstützungen oder Zuwendungen, die von staatlichen Stellen oder anderen Institutionen bereitgestellt werden, um Projekte, Vorhaben oder Aktivitäten zu unterstützen. Fördermittel dienen dazu, bestimmte Ziele oder Zwecke zu fördern

und finanzielle Ressourcen für deren Umsetzung bereitzustellen. Grundlegend kann man Fördermittel in nicht rückzahlbare Zuschüsse und zinsvergünstigte Darlehen unterscheiden. Weiterhin kommen auch Steuervergünstigungen, Garantien bzw. Bürgschaften oder Sachleistungen (auch Räumlichkeiten, etc.) in Frage.

Groblauf eines geförderten Projektes



Fördermittel-ABC

BEIHILFE Der Begriff entstammt dem EU-Recht und fasst sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährte direkte oder indirekte Vorteile jeder Art. Hintergrund ist das Ziel, zu vermeiden, dass durch die Zuwendungen Wettbewerbsverzerrungen entstehen, d. h. einzelne Unternehmen Vorteile haben. Aus diesem Grund gilt grundsätzlich, dass die Höhe der Zuwendungen mehr oder weniger nur die „nicht rentierlichen“ Kosten decken dürfen. Das EU-Recht sieht unterschiedliche Beihilferegeln und Freibeträge vor, wie „De-minimis“, DAWI („Allgemeines wirtschaftliches Interesse“) oder AGVO (Allg. Gruppenfreistellungsverordnung). Beihilfe ist ein sensibles Thema und sollte immer berücksichtigt werden, um Prüfungen standzuhalten und Mittelrückzahlungen zu vermeiden. Die Prüfung der Beihilferelevanz und eine entsprechende Bescheinigung erfolgt durch den Fördermittelgeber; die Wohnungsunternehmen müssen ggf. Unterlagen bereitstellen.

BEWILLIGUNGSSTELLE Unter Bewilligungs- oder auch Antragsstelle versteht man jene Institution, welche die Abwicklung des Antrages und die Bewilligung der Fördermittel übernimmt. Die jeweilige Stelle handelt dabei im Auftrag des Fördermittelgebers (z. B. Ministerium) und stimmt sich zum Verfahren oder zu Einzelfallfragen mit dieser ab.

KUMULIERUNG Unter Kumulierung versteht man die Kombination verschiedener Fördermittelprogramme für die gleiche Fördermaßnahme. Zum Teil ist dies möglich und sogar im Verfahren berücksichtigt. In anderen Fällen gilt ein „Entweder-Oder-Prinzip“. Auch enthalten einige Förderrichtlinien maximale Zuschussbeträge (sog. Kumulierungsgrenze).



VERWENDUNGSNACHWEIS Unter einem Verwendungsnachweis versteht man den Nachweis der durchgeführten Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle. Je nach Förderprogramm besteht dieser aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der Kosten inkl. eines Soll-Ist-Vergleichs) und ggf. einem Sachbericht (z. B. bei Projektförderungen: Was wurde mit den Mittel realisiert?). Bei Baumaßnahmen sind auch andere Nachweise wie Fotos o. ä. üblich. Bei einigen Förderprogrammen muss im Rahmen des Verwendungsnachweises auch die Erreichung der Förderziele (z. B. Senkung Energieverbrauch, Effizienzhausstatus, etc.) nachgewiesen werden; zum Teil sind dazu externe Stellen (z. B. Energieeffizienzexperten) einzubeziehen.

VORHABENSBEGINN Als Vorhabensbeginn zählt der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages, welcher der Ausführung zuzurechnen ist. Sofern die Fördermittel noch nicht bewilligt worden sind (Fördermittelbescheid), ist ein Vorhabensbeginn ohne explizite Genehmigung des Fördermittelgebers i. d. R. fördermittelschädlich. Vor-Planungsleistungen sind i. d. R. unkritisch. Im Einzelfall sollten zulässige und schädliche Maßnahmen eng mit der Bewilligungsstelle abgestimmt werden.

VORZEITIGER MASSNAHMENBEGINN Sofern ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme notwendig oder sinnvoll ist, kann dies unter Umständen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Dieser vorzeitige Maßnahmenbeginn muss vom Fördermittelgeber schriftlich bewilligt werden. Gleichwohl gilt, dass der Baubeginn auf eigenes Risiko erfolgt und immer ein Restrisiko verbleibt, dass die Fördermittel nicht bewilligt werden.

ZUSTÄNDIGE STELLE Bei einigen Programmen sind neben der Bewilligungsstelle weitere Institutionen einzubeziehen. Dies kann eine Stadt oder Gemeinde sein, welche den Antrag bestätigen muss oder sonstige Institutionen. Diese werden meist zu Beginn einer Förderrichtlinie entsprechend als „zuständige Stelle“ definiert.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER Unter dem Zuwendungsempfänger versteht man die natürliche oder juristische Person, die Begünstigter der Fördermittel ist, z. B. eine Wohnungsgenossenschaft.

Sechs Empfehlungen für Wohnungsgenossenschaften

- 1** Fördermittel immer mit denken: Bei jedem Projekt sollte frühzeitig die Förderfähigkeit geprüft werden.
- 2** Breit denken: Neben den Dauerförderungen kommen auch zahlreiche Ausschreibungen o. ä. in Frage.
- 3** Bereitstellungs- und Mittelabruf-Fristen beachten: Oft sind die Abrufe der Zuschüsse oder Darlehen an bestimmte Fristen gekoppelt. Eine Überschreitung kann zu Bereitstellungszinsen oder der Versagung der Fördermittel führen. Gerade bei größeren Bauprojekten kann das teuer werden.
- 4** Bilanzielle Darstellung: Besprechen Sie die Verbuchung des Zuschusses mit Ihrem Steuerberater oder Prüfer! Es ist zu prüfen, ob der Zuschuss erfolgswirksam vereinnahmt werden darf oder ob die Fördermittel aktiviert und erst im Zeitverlauf erfolgswirksam verbucht werden müssen.
- 5** Eigene Kompetenz im Unternehmen: Die steigenden Baukosten machen Fördermittel oft fast unumgänglich. Deswegen kann es sich lohnen, Wissen zu Fördermitteln und Erfahrungen mit Fördermittelanträgen und -abrechnungen an einer Stelle im Unternehmen zu bündeln.
- 6** Netzwerk: Scheuen Sie sich nicht, die entsprechenden Fördermittelgeber mit Ihren Fragen oder Projektideen zu kontaktieren. Darüber hinaus steht Ihnen bei Fragen jederzeit der VSWG zur Verfügung.

Die wichtigsten Fördermittelquellen

Sächsische Aufbaubank: www.sab.sachsen.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: www.kfw.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: www.bafa.de

Fördermitteldatenbank Sachsen (FÖMISAX): www.foerderung.sachsen.de

Fördermitteldatenbank des Bundes: www.foerderdatenbank.de

